

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg vom 25.01.2007¹

zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.04.2024²

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Nutzungsgebühren erhoben.

I. Grabstätten

1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
160,00 €
2. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
 - a) Einzelgrabstätte 900,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 1.700,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 900,00 €
3. Überlassung von Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung
 - a) Urnengrabstätte 300,00 €
 - b) Urnenmauernische 400,00 €
 - c) Baumurnengrabstätte 800,00 €
 - d) Rasenurnengrabstätte 800,00 €
 - e) teilanonyme Urnengrabstätte 800,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) Einzelgrabstätte 36,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 68,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 36,00 €
 - d) Urnengrabstätte 20,00 €
 - e) Urnenmauernische 26,67 €
 - f) Baumurnengrabstätte 53,33 €

g) Rasenurnengrabstätte	53,33 €
h) teilanonyme Urnengrabstätte	53,33 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 erhoben.

II. Öffnen und Schließen der Gräber

a) Öffnen und Schließen normal	500,00 €
b) Öffnen und Schließen vertieft	650,00 €
c) Öffnen und Schließen Kindergrab	300,00 €
d) Öffnen und Schließen Urnengrab	185,00 €
e) Öffnen und Schließen Urnenmauernische	110,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die

a) Durchführung einer Trauerfeier	200,00 €
b) Nutzung der Kühlzelle pro Tag	40,00 €

Für die Reinigung der Leichenhalle anlässlich eines Trauerfalles werden 45,00 € erhoben.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Weisenheim am Berg, den 25.04.2024
gez. Joachim Udo Schleweis
Ortsbürgermeister

¹ Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 09.02.2007

² 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 11.01.2008
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 13.01.2017
3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 11.05.2024